

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hagenow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V (KAG M –V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. S. 42), die letzte Änderung erfolgte am 09.11.2015 und wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 02.02.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Reinigungspflichtige Straßen
- § 2 Straßenreinigungsgebühren
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Fremdreinigung
- § 5 Straßenreinigung Bauhof
- § 6 Keine Straßenreinigung
- § 7 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 8 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung
- § 9 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
- § 10 Grundstücksbegriff
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Reinigungspflichtige Straße

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit sie an die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewidmet sind.

- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, insbesondere Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege gemäß § 2 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Stadt Hagenow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 und 2 beigegefügte Straßenverzeichnis der Reinigungsklassen **I bis III**. Für die Reinigung der Straßen, die in das Straßenverzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden

Grundstücke übertragen:

1. in der **Reinigungsklasse I** (Anlage 2)

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
-

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers i. S. d. § 2 Absatz 2 StrWG.

2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzungen sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten;

2. die Nießbraucher, sofern er das genannte Grundstück selbst nutzt;

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Hagenow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Fremdreinigung

1. In der Reinigungsklasse II (Anlage 2) :
 - a) Die Fahrbahnen werden maschinell im Auftrag der Stadt Hagenow einmal wöchentlich gereinigt.
 - b) Die maschinelle Reinigung erfolgt nur an einer vorhandenen Hochbordanlage.

§ 5 Straßenreinigung Stadtbauhof

1. In der Reinigungsklasse III (Anlage 2) :
 - a) Die in der Anlage aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich vom Stadtbauhof der Stadt Hagenow gereinigt.

§ 6 Keine Straßenreinigung

1. Straßenabschnitte und Kreuzungsbereiche, die mit Natursteinpflaster ausgestattet sind, werden von der maschinellen Straßenreinigung ausgesondert. (Anlage 1)

§ 7 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (2) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide oder andere chemische Mittel) auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßenrandbereichen regelt sich nach § 13 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015.
Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf den Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 8

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
-

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.

Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Schnee- und Glättebeseitigung ist bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glätte- beseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf dem Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu reinigen.
 4. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstandene Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen
-

angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

6. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 9

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Hagenow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt dabei die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 10

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerrechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG des

Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Hagenow über die Reinigung der öffentlichen Straßen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hagenow, den 03.02.2017

gez. Möller, Bürgermeister
Hagenow

Siegel Stadt

Anlage 1

Folgende Straßen mit Natursteinpflasterung werden aus der maschinellen Straßenreinigung ausgesondert (Klein- und Großpflaster)

1. Teichstraße Kreuzungsbereich Schweriner Straße – Teichstraße 24
 2. Wasserstraße Kreuzungsbereich Lange Straße / Poststraße - Parkstraße
 3. Pfaffenstraße Kreuzungsbereich Lange Straße – Kirchenplatz
 4. Kirchenstraße Kreuzungsbereich Lange Straße – Kirchenplatz
 5. Schulstraße Kreuzungsbereich Lange Straße / Stadtschule am Mühlenteich
 6. Bahnhofstraße Kreuzungsbereich Robert-Stock-Straße – Lindenplatz
 7. Heinrich-Heine-Straße Kreuzung Schweriner Straße – Rudolf-Tarnow-Straße
 8. Königsstraße Kreuzungsbereich Lange Straße - Hagenstraße
 9. Lange Straße Kreuzungsbereich Schweriner Straße – Wittenburger Straße
 10. Steindamm, Sudenhof
 11. Schweriner Straße Kreuzungsbereich Robert-Stock-Straße – Lange Straße
 12. Hagenstraße/ Königsstraße – Kreuzungsbereich Löwenhelmstraße
-

13. Augustenstraße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hagenow

Straßenverzeichnis zu § 2 sowie die Verteilung der Reinigungspflichten nach § 3 (geordnet nach Ortsteilen)

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I - Anliegerreinigung

Reinigungsklasse II - Fremdreinigung

Reinigungsklasse III - Reinigung durch Stadtbauhof

Ortsteil	lfd. Nr.	Straße	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III	Bereich/HausNr.	einseitig	beidseitig
Stadt	1	Ahornweg	x					
	2	Alter Scheunenweg		x				x
	3	Am Bollenkamp	x					
	4	Am Hasselsort		x		Hochbordanlage	x	
	5	Am Prahmer Berg		x		Hochbordanlage	x	
	6	Am Schützenpark	x					
	7	Am Waldrand	x					
	8	Amselweg		x				x
	9	An der Laak	x					
	10	An der Sempfkühle	x					
	11	Apothekerkamp	x					
	12	Augustenstraße	x					
	13	Bahnhofstraße		x		von Hausnr. 19-182		x
	14	Bahnhofstraße Nr.156-164	x				x	
	15	Bahnhofstr /Diesterwegschule		x				x
	16	Bekower Weg			x	Hochbordanlage	x	
	17	Bergstraße				x		
	18	Birkenallee	x					
	19	Dr. Raber-Straße			x			x
	20	Drosselweg			x		x	
	21	Eichenweg			x			x
	22	Eisenbahnerstraße			x	Hochbordanlage	x	
	23	Ellerndamm	x					
	24	Feldstraße			x			x
	25	Finkenweg			x			x
	26	Friedrich-Heinke-Straße			x			x
	27	Friedrich-List-Straße (Privat)	x					
	28	Fritz-Reuter-Straße			x			x
	29	Gärtnerweg	x					
	30	Gartenstraße	x					
	31	Glaserhorst	x					
	32	Goethestraße			x			x
	33	Gottlieb-Daimler-Straße			x			x
	34	Grubenstraße				x		
	35	Grüner Weg			x	Hochbordanlage	x	

Ortsteil	lfd. Nr.	Straße	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III	Bereich/HausNr.	einseitig	beidseitig
Stadt	36	Hagenow-Heide-Chaussee		x		Hochbordanlage	x	
	37	Hagenstraße		x		Fr.-Heincke-Str. bis Königsstraße		x
	38	Hagenstraße		x		Löwenhelmstr. bis Hamburger Straße		x
	39	Hamburger Straße		x				x
	40	Heinrich-Heine-Straße	x					
	41	Heinrich-Mann-Straße		x		Haus-Nr. 1-4	x	
	42	Hellbuschweg		x				x
	43	Herderweg	x					
	44	Hirtenstraße			x			
	45	Irisweg	x					
	46	Kalkstückenweg (Privat)	x					
	47	Kastanienallee	x					
	48	Kiebitzweg	x					
	49	Kießender Ring		x				x
	50	Kirchenstraße	x					
	51	Königsstraße		x		Kreuzung Hagenstr. bis Söringstraße		x
	52	Krokusweg	x					
	53	Krusenhorst	x					
	54	Lange Straße	x					
	55	Lerchenweg		x				x
	56	Lessingstraße (Privat)	x					
57	Lilienweg	x						
58	Lindenallee		x		Hochbordanlage	x		
59	Lindenplatz			x				
60	Löwenhelmstraße		x		außer Kreuzungs- bereich Hagenstraße		x	
61	Maiglöckchenweg	x						
62	Mittelkampweg (Privat)	x						
63	Möllner Straße		x				x	
64	Moraaser Weg	x						
65	Nordische	x						
66	Parkstraße		x				x	
67	Peerkoppel	x						
68	Pfaffenstraße	x						
69	Plantagenweg		x			x		
70	Poststraße	x						
71	Promenadenweg	x						

Ortsteil	lfd. Nr.	Straße	Reinigungs-klasse I	Reinigungs-klasse II	Reinigungs-klasse III	Bereich/HausNr.	einseitig	beidseitig
Stadt	72	Robert-Bosch-Straße		x				x
	73	Robert-Stock-Straße		x				x
	74	Rogahner Weg	x					
	75	Rosenweg		x				x
	76	Rudolf-Diesel-Straße		x				x
	77	Rudolf-Tarnow-Straße		x				x
	78	Sandstraße			x			
	79	Schellenkamp Parkplatz		x				
	80	Schillerstraße		x				x
	81	Schulstraße	x					
	82	Schweriner Straße		x				x
	83	Sieben Eichen	x					
	84	Söringstraße		x				x
	85	Sperberweg	x					
	86	Spielstraße	x					
	87	Sportlerweg		x		Haus-Nr. 1-3	x	
	88	Sputnikweg	x					
	89	Steeger Chaussee		x				x
	90	Straße der Jugend		x				x
	91	Straße des Friedens		x			x	
	92	Sudenhofer Straße		x				x
	93	Teichstraße	x					
	94	Teichstückenweg (Privat)	x					
	95	Theodor-Fontane-Straße		x				x
	96	Toddiner Chaussee		x				x
	97	Tulpenweg	x					
	98	Ulmenallee	x					
	99	Uns Hüsung (Privat)	x					
	100	Veilchenweg	x					
101	Vogelhorst	x						
102	Wasserstraße	x						
103	Werkstraße	x						
104	Wiesengrund	x						
105	Wildbahn	x						
106	Wittenburger Straße		x		Hochbordanlage		x	
107	Ziegeleiweg	x						
108	Zum Remel	x						
109	ZOB Stadtbahnhof		x					

Ortsteil	lfd. Nr.	Straße	Reinigungs-klasse I	Reinigungs-klasse II	Reinigungs-klasse III	Bereich/HausNr.	einseitig	beidseitig
Stadt	110	ZOB Hagenow-Land		x				
Hagenow-Heide	111	Feldweg	x					
	112	Friedensweg		x		bis Einmündung Holunderweg	x	
	113	Ginsterweg	x					
	114	Grüner Winkel	x					
	115	Hagenower Straße	x			ab Einmündung L04 - Hagenower Str. 10b		
	116	Hagenower Straße		x		Hochbordanlage	x	
	117	Heideweg	x					
	118	Holunderweg	x					
	119	Mittelweg	x					
	120	Mühlenweg	x					
	121	Querweg	x					
	122	Sportplatzweg	x					
	123	Tannenweg	x					
	124	Waldweg	x					
Granzin	125	Am Feldrain		x		Hochbordanlage	x	
	126	Dorfstraße		x			x	x
	127	Kuhlenweg		x		Hochbordanlage	x	
	128	Zum Schützenhaus	x					
Scharbow	129	Dorfstraße		x		Hochbordanlage	x	
	130	Lindenweg	x					
	131	Steinkampweg	x					
	132	Viezer Weg	x					
	133	Zapeler Weg	x					
Viez	134	Häuslereiweg	x					
	135	Lindenstraße K 62	x					
	136	Mühlenweg	x					
	137	Viezer Sandweg	x					
	138	Sudenwinkel	x					
	139	Waldweg	x					
Zapel	140	Baumstraße		x		Hochbordanlage	x	
	141	Hauptstraße		x				x
	142	Tannenkopfweg		x		Hochbordanlage	x	